

Dienstanweisung zur Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes 2015

*DA-WP 2015
in der Fassung vom 23.12.2014*

1 Grundsätze der Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes 2014

Für die Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes gelten die Regelungen der Dienstanweisung „Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans“ (DA-WP).

2 Beschaffung von IuK-Technik und Mobiltelefonen/Smartphones

Die Beschaffung von IuK-Technik erfolgt in Eigenregie der Abteilungen bzw. Einrichtungen, soweit die EDV-Arbeitsplätze nicht bereits in das FHH-Netz integriert sind. Es ist jedoch weiterhin geplant, die Einrichtungen sukzessive in das Kommunikationsnetz des LEB einzubinden. Bei diesbezüglichen IuK-Vorhaben gehen die Geräte in den Bestand des IuK-Referates LEB 13 über und die Administration wird in die Regie von LEB 13 überführt. Hiervon betroffene Beschaffungen sind von dem in Satz 1 genannten Grundsatz ausgenommen. Die Beschaffung von IuK-Technik in den übrigen Fällen ist mit dem IuK-Referat abzustimmen, um eine zur IuK-Infrastruktur kompatible Beschaffung sicherzustellen.

Mobiltelefone / Smartphones werden ausschließlich über LEB 13 beschafft und finanziert.

3 Budgetwirtschaft

- 3.1 Für die Verwaltung aller Budgets gelten die Regelungen der DA-WP, Ziff. 4. Dort sind auch die Aufgaben der Budgetverantwortlichen geregelt (Ziff. 4.1.4 und 4.1.5).
- 3.2 Die Höhe der Budgets wird im Budgetplan 2015 festgelegt (veröffentlicht im Organisationshandbuch unter E-Wirtschaftsführung). Der Budgetplan für die Jugendhilfeeinrichtungen (Budgetwert je Betreuungseinheit) ist gegenüber dem Plan 2014 unverändert.
- 3.3 Budgetveränderungen und die Neuaufnahme von Budgetpositionen bedürfen der Zustimmung der bzw. des Beauftragten für den Wirtschaftsplan. Anträge sind formlos bei LEB 1 einzureichen. Dort wird der Inhalt und die mögliche Deckung durch andere Budgetpositionen geprüft

und der Vorgang durch LEB 1 gem. Ziff. 4.4 entschieden oder der bzw. dem BfW zur Entscheidung weitergeleitet. Die Entscheidung und ihre Grundlage werden auf dem „Beleg Budgetveränderung“¹ dokumentiert und an LEB 12 zur Buchung weitergeleitet.

3.4 LEB1 entscheidet abschließend in nachfolgenden und vergleichbaren Fällen bis zur Höhe von 5 T€ im Einzelfall:

- Erhöhung für unabweisbare Zwecke, wenn diese sachlich nicht durch das vorgesehene Budget abgedeckt sind,
- Erhöhung für einmalige, unabweisbare Ausgaben, die das Budget übersteigen,
- Erhöhung für Zwecke und Ausgaben, denen Minderausgaben mindestens in gleicher Höhe an anderer Stelle gegenüber stehen (z.B. Sachausgaben für Honorarkräfte als Teilkompensation für ausgefallenes Personal).

3.5 Die Höhe der maximal zulässigen Rücklage aus dem Wirtschaftsjahr 2014 (für 2015) wird nach der Formel $\text{Sollplätze} \cdot \text{Tagessatz des Jahres 2014}$ für zwei Monate (Basis Oktober und November) festgelegt. LEB 1 stimmt die Werte mit den Abteilungen ab.

3.6 In der Zeit von Urlaub und Krankheit einer HWF entsteht für das Pädagogische Personal eine zusätzliche Belastung. Zumindest die Reinigungsleistungen sollen in dieser Zeit Bei bedarf extern vergeben werden können. Hierfür erhalten alle pädagogisch betreuten Wohngruppen ein Zusatzbudget in Höhe von 57 € pro Tag für max. 40 Tage im Jahr. Die Inanspruchnahme ist wie folgt möglich:

- Voraussetzung ist, dass eine Ersatzkraft nicht zur Verfügung steht, und tatsächlich eine externe Leistung eingekauft wurde.
- Für jede alle pädagogisch betreute Wohngruppen wird ein maximales Zusatzbudget von $40 \cdot 57 \text{ €} = 2.280 \text{ €}$ kalkuliert. Die Inanspruchnahme und Aufstockung des Einrichtungsbudgets erfolgt durch Vorlage der Rechnung für externe Dienste bei LEB 1. Dort erfolgt die Prüfung und Aufstockung des Budgets.

4 Entgelte nach §§78b und 77 SGB VIII für Jugendhilfeleistungen

Für Entgelte für Leistungen nach dem SGB VIII (stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen) liegen Vereinbarungen mit Laufzeitbeginn 1.1.2015 vor. Die Entgeltwerte sind im Budgetplan 2015 dargestellt.

5 Besondere Bewirtschaftungsregelungen

5.1 Die Höchstsätze für Honorare gem. Ziff. 5.4.1 der DA-WP betragen für 2015 bis auf weiteres bei Neuabschluss und Verlängerung von Verträgen:

¹ im Orgahandbuch als Formular abrufbar: E-Wirtschaftsführung

Nr.	Leistung	Vergütung (brutto, d.h. inkl. MwSt.)
1.	Beratung, Supervision	
	Für Berater/innen mit einschlägiger Qualifikation (einschlägige, i.d.R. pädagogische oder psychologische Hochschulausbildung und nachgewiesene Zusatzqualifikation und entsprechende Beratungserfahrung) und entsprechender Tätigkeit	gem. Angebot, bis zu 120 €/Std.
2.	Leiterinnen bzw. Leiter von Interessengruppen	
2.1	Leitung von Interessengruppen im Rahmen von Freizeitgestaltung für musische, technische, künstlerische, sportliche oder ähnliche Betätigung, für die keine formale pädagogische Qualifikation erforderlich ist (z.B. Anleitung von Koch- oder Tischtennisgruppen)	11,86 €/Std.
2.2	Leitung von Interessengruppen mit pädagogischen Inhalten, für die eine einfache pädagogische Qualifikation (erzieherische Qualifikation, Pädagogik-Student/innen im Abschlussemester) erforderlich ist.	14,62 €/Std.
2.3	Leitung von Interessengruppen im Rahmen von Freizeitgestaltung für musische, technische, künstlerische, sportliche oder ähnliche Betätigung, für die keine formale pädagogische Qualifikation, jedoch überwiegend fremdsprachliche Kompetenz bzw. Sprachmittlungskompetenz erforderlich ist (insbesondere in der Arbeit mit Flüchtlingen)	14,62 €/Std.
2.4	Leitung von Klientengruppen mit besonderen pädagogischen Inhalten für die mindestens eine sozialpädagogische Qualifikation erforderlich ist (z.B. Anti-Gewalt-Trainings)	15,86 €/Std.
3.	Unterrichtliche Tätigkeiten 1 Unterrichtsstunde (UStd.) = 45 min.	
3.1	Nachhilfeunterricht durch qualifizierte Lehrkräfte	16,00 €/UStd.
3.2	Hausaufgabenhilfe durch z.B. studentische Hilfskräfte und ähnlich qualifizierte Personen	8,50 €/UStd.
4.	Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen	
4.1	Laiendolmetscher für Alltagskommunikation	11,86 €/Std.
4.2	Qualifizierte Laiendolmetscher je nach Sprachkenntnis/Bedarf und Marktlage	20 bis max. 25 €/Std.
4.3	Professionelle Dolmetscher / Übersetzer, Dolmetscherbüros	gem. Angebot
5.	Sonstige Aufgabenbereiche	
	Familienhebamme je Zeitstunde	34,00 €

Ausnahmen hiervon und Einzelfälle, in denen zur Gewinnung von freiberuflich Tätigen eine höhere Vergütung erforderlich erscheint, bedürfen der Zustimmung der bzw. des Beauftragten für den Wirtschaftsplan (Ziff. 5.4.2 DA-WP). Für Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen gelten ggf. individuell vereinbarte Werte gem. der vom Kinder- und Jugendnotdienst geführten Dolmetscherliste (siehe: Organisationshandbuch G-Dienstbetrieb in den Einrichtungen - Wirtschaft und Verwaltung).

5.2 Bedienstete sind nicht verpflichtet, an der täglichen Verpflegung in den Einrichtungen gemeinsam mit den Betreuten teilzunehmen. Sofern sie aber an der Verpflegung teilnehmen, sind von ihnen ab 1.1.2014 folgende Beträge zu entrichten bzw. zu vereinnahmen:

- Frühstück 1,63 EUR täglich
- Mittagessen 3,00 EUR täglich
- Abendessen 3,00 EUR täglich

- Vollverpflegung 7,63 EUR täglich.

5.3 Für die Nutzung privater Kfz zu dienstlichen Zwecken und die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung sind die DA-Kfz des LEB und das Hamburgische Reisekostengesetz anzuwenden. Danach beträgt die Wegstreckenentschädigung (§6 HmbRKG) unverändert:

	ohne erhebliches dienstliches Interesse	mit erheblichem dienstlichen Interesse
1. Kraftfahrzeuge oder andere motorgetriebene Fahrzeuge	20 Cent/km	30 Cent/km
2. Mitnahmeentschädigung je Person (mit Anspruch auf Fahrkostenerstattung durch FHH) und km	2 Cent	2 Cent

5.4 Mit dem Entgelt sind in stationärer Unterbringung die in Anlage 2 dargestellten Bedarfe zu befriedigen. Die mit der Grundpauschale nicht abgedeckten Bedarfe für Betreute können ggf. als Nebenleistung nach § 39 SGB VIII beim Jugendamt einzeln beantragt werden. Welche Leistungen unter welchen Voraussetzungen gewährt werden, ist der „Arbeitshilfe für die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt gem. § 39 SGB VIII – Teil B: Nebenleistungen bei Hilfestellung nach §§ 34, 35 und 35a SGB VIII in Einrichtungen und bei teilstationären Hilfen nach § 32 SGB VIII“ zu entnehmen.

5.5 Die aus dem Entgelt auszahlbaren Unterhaltsmittel zur Eigenversorgung bzw. Verselbstständigung gem. Anlage 4 zur DA-Zahlungsverkehr für Jugendliche ab 15 Jahren analog² zur Regelbedarfsstufe 4 gem. § 28 SGB XII betragen ab 1.1.2014:

	Pro Monat	Pro Tag
Ernährung	158,34 €	5,19 €
Bekleidung	42,12 €	1,38 €
Hygiene u. Gesundheit, Sonstiges	20,81 €	0,68 €
	221,27 €	7,25 €

Soweit Verbrauchsmittel im Haushalt ebenfalls selbst beschafft werden sollen:

	Pro Monat	Pro Tag
Verbrauchsmittel im Haushalt (Reinigungsmittel, Frischhaltefolie, Brot-/Gefrierbeutel, Wischtücher u.ä.)	6,29 €	0,21 €

Für den Unterhalt von Müttern und Kindern in Maßnahmen nach §19 SGB VIII werden in Anlehnung an die Regelbedarfsstufen 4/1 für Mütter/Väter bzw. 6 für Kinder bis zu 6 Jahren gem. § 28 SGB XII ausgezahlt:

	Pro Monat	Pro Tag
Mütter / Väter von Kindern	221,27 €	7,25 €

² Anteile des Regelsatzes, die durch die vollstationäre Unterbringung gesichert sind (z.B. Inventar, Nebenleistungen gem. § 39 SGB VIII) werden nicht ausgezahlt. Auszahlungsbetrag gem. dieser DA und Barbetrag zur persönlichen Verfügung ergeben zusammen den entsprechenden, für das Leben in einer stationären Unterbringung angemessenen Regelsatzanteil.

Versorgung von Kindern (mit Nahrung, Hygienemitteln, Kleidung, Spielzeug usw.), je Kind:	303,00 €	9,75 €
--	----------	--------

- 5.6 Minderjährigen, unbegleiteten Flüchtlingen, die sich in einer Erstversorgungseinrichtung befinden und sich mit Lebensmitteln und persönlichen Hygieneartikeln selbst versorgen, wird unabhängig vom Alter ein Betrag von 52,50 € je Woche bzw. für 7 Tage (Tagessatz 7,50 €) ausbezahlt. Dieser Betrag enthält auch den Barbetrag gem. Ziff. 5.8.
- 5.7 Im Rahmen der Erstversorgung minderjähriger, unbegleiteter Flüchtlinge ist für eine Rechtsberatung je Person ein Budget von 150 € vorgesehen. Wenn dieser Betrag vor Übergang in eine Nachfolgeeinrichtung beim LEB nicht verausgabt wurde, kann der (Rest-)betrag von der Folgeeinrichtung im LEB für diesen Zweck eingesetzt werden. Die abgebende Erstversorgungseinrichtung übermittelt die Information über ein ggf. nicht verbrauchtes Budget für die Rechtsberatung an die Nachfolgeeinrichtung. Die Rechnung ist mit der Angabe des Namens und des Geburtsdatums des MuFs an den KJND – Verwaltung LEB 30 zur Zahlung zu geben. Die Einrichtung muss die Rechnung „sachlich und rechnerisch richtig“ zeichnen. Eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel für Rechtsberatung an andere Träger ist nicht möglich
- 5.8 Für die Bemessung und Auszahlung der Höhe der Barbeträge zur freien Verfügung nach § 39 Abs. 2 SGB VIII („Taschengeld“) ist die entsprechende Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration für den Zeitraum ab dem 1.10.2012 gültig (siehe Anlage 1).
- 5.9 Für den Bereich der Kinderschutzhäuser (hierzu zählen auch das Kinderhaus Rohrammerweg und das Kleinkinderhaus Süderelbe sowie das Kinderhaus Wilhelmsburg) sind die Regelungen unter Ziff. 7 zu beachten.

6 Budget-Pauschalen für die Erstausrüstung von Einrichtungen des LEB

Bei der Erstausrüstung von Einrichtungen des LEB wird jeweils ein Budget gebildet bzw. ein vorhandenes Budget um die für die Beschaffung von Inventar und sonstigen Ausstattungsgegenständen erforderliche Finanzierungsmasse erhöht. Basis für die Bemessung dieses Budgets sind die nachfolgend angegebenen Werte:

Pauschalen für die Erstausrüstung von Einrichtungen des LEB

Die angegebene Werte sind Basis zur Bemessung eines Budgets für die Beschaffung von Inventar und sonst. Ausstattungsgegenständen

Büroinventar

Büroarbeitsplatz in Einrichtungen / amb. Büros mit EDV	1.500 €	einschl. EDV
Büroarbeitsplatz in Einrichtungen / amb. Büros	1.000 €	wenn EDV durch LEB13
Besprechungsraum	1.500 €	

Stationäre Einrichtungen §§ 19 und 34, pro Platz

Einbettpersonalzimmer (Nachtbereitschaftsraum ohne Büro)	2.200 €	} Werte schließen Ausstattung der Funktionsräume ein
Einbettbewohnerzimmer	2.600 €	
Mehrbettplätze	2.700 €	
Kleinkinderbettplätze	2.400 €	
Gemeinschaftsräume (je Raum)	1.300 €	

§ 35 außerhalb der eigenen Familie, pro Platz

Persönliche bewegliche Ausstattung gem. Entgelt je Platz	1.350 €
Gemeinschaftsräume (je Raum)	1.300 €

Tagesgruppen pro Platz

2.200 €

amb. Betreutes Wohnen / bezirkliche Jugendwohnung

Einbettbewohnerzimmer	2.200 €	einschl. Funktionsräume
Gemeinschaftsräume (je Raum)	1.300 €	

Anmerkung: Funktionsräume sind Bad, Waschräume, Küche und Keller u.ä.. Gemeinschaftsräume sind Wohn-, Fernseh-, Freizeiträume.

Soweit es aufgrund von Besonderheiten des Konzeptes oder der Räumlichkeiten ggf. höhere Bedarfe gibt, sind diese zu begründen und von GF genehmigen zu lassen. Größere Gemeinschaftsräume werden nach Entscheidung GF mit 2 Pauschalen berücksichtigt.

7 Sonderregelungen für die Betreuten in den Kinderschutzhäusern

Für alle im Regelungskreis „Kinderschutzhäuser“ zusammengefassten Einrichtungen gilt, dass alle Kosten für die Betreuung, also auch alle Nebenleistungen gem. § 39 SGB VIII (Ersteinkleidung, Barbetrag zur freien Verfügung) aus dem Entgelt zu finanzieren sind. Ausgenommen sind nur Maßnahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII. Daher ist wie folgt zu verfahren:

- 7.1 Es werden außer Krankenhilfe keine Anträge auf einmalige Beihilfen gem. § 39 Absatz 2 SGB VIII (z.B. Ersteinkleidung) an die bezirklichen Jugendämter gestellt. Sämtliche Nebenleistungen einschließlich des Taschengeldes werden aus dem zur Verfügung stehenden Tagessatz gezahlt, unabhängig von der Rechtsgrundlage, nach der die Kinder untergebracht sind.
- 7.2 Der Barbetrag zur freien Verfügung („Taschengeld“) wird gemäß der in der entsprechenden Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration festgelegten Höhe an die betreuten Kinder ausgezahlt. Die Dokumentation der Zahlung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Vordruck. Der ausgefüllte Vordruck wird in der Abteilungs- bzw. Einrichtungsverwaltung (Südring) gesammelt und zum Jahresende an die Abteilungsleitung LEB 7 gegeben (auch die Unterlagen des KSH Altona sind an LEB 7 zu senden). LEB 7 fasst die Unterlagen zusammen und leitet sie an LEB-GF weiter, um das Budget entsprechend zu erhöhen.

7.3 Die sog. Weihnachtsbeihilfe verfolgt den Zweck, es einem Kind in einer Einrichtung zu ermöglichen, ihm nahe stehende Personen zu Weihnachten zu beschenken. Eine Auszahlung des Betrages zur Verwendung durch ein Kind macht keinen Sinn, da die Kinder das Geld in der Regel nicht selbst ausgeben können und größere, von BetreuerInnen gekaufte Geschenke nicht altersangemessen sind. Die Weihnachtsbeihilfe wird in der Regel in Form von Sachleistungen (z.B. Bastelmaterial, von der Einrichtung beschaffte Geschenke) oder bei Bedarf bar im Rahmen eines Geschenkeinkaufs gewährt. Die Einrichtungs- oder Abteilungsleitung entscheidet im Zweifelsfall, wie der Zweck der sog. Weihnachtsbeihilfe verfolgt wird. Hierfür erforderliche Ausgaben werden aus dem zugewiesenen Budget gedeckt.

7.4 Bei Aufnahme von Kindern in den Kinderschutzeinrichtungen die über keine mitgebrachte oder lediglich unangemessene Bekleidung verfügen und deren Eltern diese nicht beibringen können, wird, wenn absehbar ist (i.d.R. nach ca. 2-3 Wochen), ob ein Kind nicht nur kurzfristig in der Einrichtung verbleibt eine Liste über die mitgebrachten und über die notwendigen Bekleidungsstücke erstellt und über die zuständige Einrichtungs- bzw. Verbundleitung eine Ersteinkleidung beantragt. Für die Kosten für die Bekleidung gelten ab sofort folgende Richtwerte:

Kinder unter 1 Jahr	max. 150,-- €
1 Jahr bis unter 3 Jahre	max. 200,-- €
3 Jahre bis unter 6 Jahre	max. 250,-- €
6 bis 12 Jahre	max. 350,-- € (inkl. Schulbedarf)

Wenn die Einrichtungs- bzw. Verbundleitung zustimmt, werden die Beträge über die Einrichtungsverwaltung ausgezahlt. Die Summe wird in das Haushaltsbuch als Eingang eingetragen und geht in den Kassenbestand über. Die notwendige Erstbekleidung laut Liste muss zeitnah eingekauft und über das Formular „Kontoauszug Sonderzuwendung“ gem. DA-Zahlungsverkehr innerhalb von 3 Wochen abgerechnet werden. Diese Unterlage wird im Haushaltsbuch in Höhe des Gesamtbetrages ausgetragen. Die Einkaufsbelege werden wie bisher der Abrechnung beigelegt, in der Veraltung gesammelt, in einer Liste zusammengestellt und die Liste am Jahresende über LEB 7 an die Zentrale zur Budgeterhöhung gegeben. Auch die Liste aus der Abteilung West für das KSH Altona wird zum Jahresende an LEB7 gesandt.

Sollten die beantragten Mittel für den Einkauf der benötigten Ersteinkleidung nicht ausgegeben worden sein, so werden diese als Gruppenmittel im Haushaltsbuch vereinnahmt. Alle weiteren Bekleidungsstücke sind aus den Gruppenmitteln zu finanzieren.

8 Einsatz von Dolmetschern; Abschluss von Verträgen

Im KJND werden folgende Listen zum Einsatz von Dolmetschern geführt und allen Bereichen an folgendem Ort bereitgestellt:

Liste 1: Dolmetscher, die bereits einen Vertrag mit dem LEB haben:

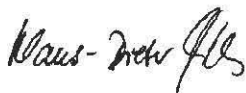
G:\GB_JuHi\ uebergreifend\Dolmetscherliste\Verzeichnis Dolmetscher mit Vertrag.xlsx

Liste 2" Verbrauch der mit den Dolmetschern vereinbarten Stundenkontingente:

G:\GB_JuHi\ uebergreifend\Dolmetscherliste\Dolmetscherstunden ab 01.01.2014.xlsx

Soweit ein Vertrag mit einem nicht in der Liste geführten Dolmetscher neu abgeschlossen werden soll, können dies die jeweiligen Verbünde tun. Eine Vertragskopie ist aber umgehend an LEB 36-5 Frau Berger zu senden, damit von dort die Liste aktualisiert werden kann. Es ist der im Orga-Handbuch hinterlegte Standardvertrag für den Vertragsabschluss zu nutzen.

Die tatsächlich in Anspruch genommenen Stunden sind LEB 36-5 mittels einer Kopie der Rechnung des Dolmetschers mitzuteilen. LEB 36-5 notiert dann den Stundenverbrauch in der Liste 2. Vor der Beauftragung ist in der Liste 2 zu prüfen, ob noch Stunden bei dem jeweiligen Dolmetscher zur Verfügung stehen.



Müller
(Geschäftsführer)

Verteiler: LEB 3 - 8, LEB 1, LEB 11-14, LEB 2, LEB 01, PR und VdS

Freie und Hansestadt Hamburg

- Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration –
Leitzichen: FS 2213

Festsetzung der Barbeträge zur persönlichen Verfügung nach § 39 Abs.2 SGB VIII für stationär Betreute, die im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme nach § 34 SGB VIII in Hamburg in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform der Jugendhilfe leben, oder Hilfe in einer vorläufigen Maßnahme nach § 42 SGB VIII, in einer gemeinsamen Wohnform nach § 19 SGB VIII oder Eingliederungshilfe i.R. des § 35a SGB VIII erhalten.

Die Festsetzung gilt für den Zeitraum ab dem 01.10.2012

1. Regelbarbetrag (Taschengeld)

Alter*	Monatlicher Auszahlungsbetrag in Euro
Ab Beginn des 5. Lebensjahres	5,90
Ab Beginn des 7. Lebensjahres	8,90
Ab Beginn des 9. Lebensjahres	11,80
Ab Beginn des 11. Lebensjahres	17,80
Ab Beginn des 13. Lebensjahres	29,60
Ab Beginn des 15. Lebensjahres	44,40
Ab Beginn des 17. Lebensjahres	59,20
Ab Volljährigkeit	74,00

* Der Wechsel in die nächste Altersstufe erfolgt zum ersten des Monats, in dem der Geburtstag liegt

Sofern eine tageweise Auszahlung des Barbetrages erfolgt, wird der Auszahlungsbetrag durch JUS-IT generiert und folgendermaßen berechnet: (Monatsbetrag/ 30 Tage)*Anzahl der Tage; mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

2. Erhöhter Barbetrag

	Monatlicher Auszahlungsbetrag in Euro
für Jugendliche	74,00
für Volljährige	89,70

Betreuten wird für die Dauer der jeweiligen Maßnahme der erhöhte Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach Ziffer 2 gewährt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben

- und mindestens die 10. Klasse besuchen
oder

- die Stadtteilschule (gem. § 15 Schulgesetz) oder die Sonderschule nach 9 Schuljahren weiter besuchen um den Schulabschluss zu erwerben
oder
- nach dem Abschluss an der Stadtteilschule eine weiterführende, berufsbildende Schule besuchen
oder
- an einer berufsvorbereitenden Maßnahme, einem Arbeitsprojekt oder an einer Maßnahme zur Nachholung des Abschlusses der Stadtteil-Schule teilnehmen.

Sofern eine tageweise Auszahlung des Barbetrages erfolgt, wird der Auszahlungsbetrag durch JUS-IT generiert und folgendermaßen berechnet: $(\text{Monatsbetrag} / 30 \text{ Tage}) \cdot \text{Anzahl der Tage}$; mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Werden Jugendliche und Volljährige, aus Ausbildungsvergütung – oder Arbeits-einkommen zu einem Kostenbeitrag nach § 92 (2) SGB VIII herangezogen oder wird das für die aktive Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme durch andere Leistungsträger gewährte Ausbildungsgeld nach § 93 (1) SGB VIII als sog. zweckgleiche Leistung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes in voller Höhe vom Träger der Jugendhilfe vereinnahmt, wird ein erhöhter Barbetrag in Höhe von

	Monatlicher Auszahlungsbetrag in Euro
	105,00

gewährt.

Sofern eine tageweise Auszahlung des Barbetrages erfolgt, wird der Auszahlungsbetrag durch JUS-IT generiert und folgendermaßen berechnet: $(\text{Monatsbetrag} / 30 \text{ Tage}) \cdot \text{Anzahl der Tage}$; mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

3. Weihnachtsbeihilfe

Bei stationärer Jugendhilfe nach §§ 19, 34, 35 a, 42 SGB VIII	33,00
---	-------

Jeweils mit dem Barbetrag für den Monat Dezember wird für die stationär in Jugendhilfe Betreuten und die mit untergebrachten Kinder der Hilfeberechtigten nach § 19 SGB VIII eine Weihnachtsbeihilfe ausgezahlt. Die Anhebung des Barbetrages soll es dem betreuten jungen Menschen ermöglichen, anlässlich des Weihnachtsfestes, die ihm nahe stehenden Personen mit kleinen Aufmerksamkeiten zu bedenken. Die Leistung entfällt, soweit dem Betreuten vom Ausbildungsbetrieb ein Weihnachtsgeld in mindestens der gleichen Höhe gezahlt wird.

Mit der vereinbarten Grundpauschale sind folgende Kosten abgegolten:

- 1 Lebensmittelaufwand**
 - a) innerhalb der Einrichtung verbrauchte Lebensmittel,
 - b) Fremoversorgung durch Küchen außerhalb des Heims oder durch Tiefkühlkost,
 - c) Selbstversorgung,
 - d) Aufwendungen nach der Lebensmittelhygieneverordnung HACCP.
- 2 Medizinischer und therapeutischer Sachaufwand**
 - a) Arznei- und Heilmittel,
 - b) sonstigen medizinischen Bedarf wie Verbrauchsmaterial und kleine Instrumente,
 - c) hygienischen Bedarfe einschließlich Pflegebedarf,
 - d) Therapien.
- 3 Aufwand für Wasser, Energie und Brennstoffe**
 - a) Wasser, Abwasser (Siel),
 - b) elektrischen Strom, Fernheizung,
 - c) Heizmaterial: feste Brennstoffe, Öl, Gas.
- 4 Wirtschaftsaufwand**
 - a) Reinigungs- und Putzmaterial einschließlich Scheuertücher, Schrubber, Besen u. ä.,
 - b) Fenstereinigung, Gebäudeereinigung,
 - c) Reinigung und Pflege der Hemwäsche einschließlich Reinigungs- und Pflegeverbrauchsstoffe,
 - d) Hausverbrauchsmittel, Hausschmuck,
 - e) Treibstoffe und Schmierstoffe für stationäre Anlagen und Geräte (außer Fuhrpark),
 - f) Gartenpflege einschließlich Pflanzen und Sämereien,
 - g) Grubenentleerung,
 - h) Desinfektion,
 - i) Tierhaltung,
 - j) Wartung maschineller Anlagen,
 - k) Schutzkleidung,
 - l) Instandhaltung medizinischer und therapeutischer Spezialgeräte, soweit ihr Wert ein Drittel des Anschaffungswerts nicht übersteigt.
- 5 Fuhrparkaufwand**
 - a) Treibstoff,
 - b) Schmiermittel,
 - c) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen, -kaskoversicherungen und -steuer,
 - d) TÜV- und ASU-Gebühren,
 - e) Instandhaltung.
- 6 Sächlicher Verwaltungsaufwand**
 - a) Aufwand für Bürombedarf wie Drucksachen, Vordrucke, Schreibmaterialien,
 - b) Aufwand für Port und Kleinfracht, Postscheck- und Bankgebühren,
 - c) Fernsprech-, Fernschreib-, Telefax- und Telegrammgebühren,
 - d) Reisekosten, Fahrpender, Kilometerentschädigungen,
 - e) Werbe- und Personalbeschaffungsaufwand,
 - f) Aufwand für Fachliteratur,
 - g) Verbands- und Organisationsbeiträge (ohne Beiträge an Berufsgenossenschaften),
 - h) Gerichts- und Anwaltsgebühren,
 - i) Mahn- und Beteiligungskosten,
 - j) Prüfungs- und Beratungskosten,
 - k) Aufwand für Buchhaltung und Abrechnung einschließlich Automatischer Datenverarbeitung.
- 7 Betreuungsaufwand**
 - a) Gemeinschaftsveranstaltungen im Hause,
 - b) Beschäftigungsmaterial, z.B. für Werken, Musizieren, Hobbygruppen,
 - c) Tagesausflüge, Wanderungen,
 - d) Material und Geräte für Spiel und Sport soweit nicht aktivierungspflichtig,
 - e) Bücherei, Zeitschriften, Tageszeitungen (außer Fachliteratur),
 - f) Schallplatten, Tonbänder, Ton- und Bildkassetten,
 - g) Rundfunk- und Fernsehgebühren, GEMA-Gebühren,
 - h) Film-Mietgebühren,
 - i) Vortragshonorare bei Veranstaltungen im Hause,
 - j) Arbeitsbelohnungen und -prämien,
 - k) Körperpflege,
 - l) Bekleidungsergänzung, -pflege und -instandhaltung,
 - m) Schule (ohne Fahrgeld), z.B. Lehr- und Lernmaterial, Nachhilfeunterricht, Klassentagesausflüge, Kochgeld,
 - n) Fahrtkosten für gelegentliche Fahrten mit dem ÖPNV,
 - o) Geschenke für die Betreuten,
 - p) Ferienmaßnahmen mit der Einrichtung,
 - q) pädagogisches und psychologisches Testmaterial,
 - r) Veranstaltungen außerhalb des Hauses wie Kino, Theater-, Konzertbesuche,
 - s) Beiträge für Sportvereine,
 - t) Zeltmaterial,
 - u) Fahrradpflege.
- 8 Abgaben und Versicherungen**
 - a) Grundsteuer, Mehrwertsteuer auf die steuerpflichtigen Erträge wie aus der Abgabe von Verpflegung,
 - b) öffentliche Gebühren wie für Straßenreinigung, Müllabfuhr und Schornsteinfeger,
 - c) gesetzliche Überwachungsgebühren,
 - d) Feuer-, Wasser-, Haftpflicht-, Unfall-, Diebstahl-, Glas-, Hagel-, Sturmschaden- und sonstige Versicherungen (ohne Kraftfahrzeughaftpflicht- und -kaskoversicherungen).
- 9 Sonstige geringwertige Wirtschaftsgüter**